



STADTGEMEINDE SCHREMS
Hauptplatz 19, 3943 Schrems
gemeinde@schrems.at
02853 / 77 454 Fax: DW 44
www.schrems.at



RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Schrems für die Gewährung eines Zuschusses zur Anschaffung einer größeren Restmülltonne für Jungfamilien

Beschluss des Gemeinderates vom 10. 03. 2026

In den letzten Jahren wurden attraktive Bauplätze und leistbarer Wohnraum vor allem auch für Jungfamilien geschaffen. Zur Unterstützung der Familiengründung möchte die Stadtgemeinde Schrems den Eltern von neugeborenen Kindern bei der Entsorgung von Babywindeln im ersten Lebensjahr finanzielle Hilfestellung leisten.

§ 1 Fördergegenstand

Die Stadtgemeinde Schrems gewährt Eltern/Observeberechtigten von Neugeborenen einen Zuschuss zur Anschaffung einer größeren Restmülltonne für die anfallenden Babywindeln für Babys, die ab 01. 01. 2026 geboren wurden.

§ 2 Art und Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss ist einmalig pro Kind und nicht rückzahlbar. Er beträgt € 50,00 und wird ausschließlich für die Anschaffung einer größeren Restmülltonne gewährt.

§ 3 Persönliche Voraussetzungen der/des Zuschusswerber/s

Der/die observeberechtigte/r Antragsteller/in sowie das betreffende Kind müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung in Schrems den Hauptwohnsitz haben. Das Baby muss nach dem 01. 01. 2026 geboren sein.

§ 4 Antragstellung

Der Zuschuss wird ausschließlich über einen schriftlichen Antrag, welcher binnen sechs Monaten ab der Geburt des Babys im Stadtamt Schrems eingelangt sein muss, gewährt.

Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- I Rechnung/Bescheid des Gemeindeverbands für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Gmünd über die Restmüllgefäßänderung
- I Kopie der Geburtsurkunde des Babys

§ 5 Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Prüfung der Erfüllung aller Voraussetzungen auf das Girokonto der/des Zuschusswerber/s überwiesen.

Der Zuschuss wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt. Anträge werden unter der Voraussetzung, dass die Antragsunterlagen vollständig sind, nach dem Zeitpunkt des Einlangens im Stadtamt Schrems behandelt.

§ 6 Rechtsanspruch

1. Die Stadtgemeinde Schrems behält sich das Recht vor, die vorliegenden Richtlinien zu ändern, zu ergänzen oder gänzlich außer Kraft zu setzen.
2. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
3. Die Stadtgemeinde Schrems behält sich das Recht vor, einen bereits gewährten Zuschuss zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für dessen Gewährung entsprechend den vorliegenden Richtlinien erfüllt worden sind.
4. Im Falle eines Widerrufs ist der Zuschuss binnen eines Monats nach Zustellung des Widerrufs an den Zuschussempfänger / die Zuschussempfängerin an die Stadtgemeinde Schrems zurückzuzahlen.

§ 7 Datenschutz und Datenverwendung

Die Zuschusswerber nehmen zur Kenntnis, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden, dass die Stadtgemeinde Schrems berechtigt ist, Ihre personenbezogenen Daten, insbesondere die im Antrag angegebenen zum Zwecke der Abwicklung der Förderung, zur Durchführung von Kontrollen und allfälligen Rückforderungen sowie für notwendige Berichte zu verwenden. Weiters nehmen die Zuschusswerber zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Schrems berechtigt ist, die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von den Zuschusswerbern selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden Dritten (z.B. Gemeindeverbands für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Gmünd) zu erheben sowie Registerabfragen (z.B. Zentrales Melderegister) durchzuführen.

Die Zuschusswerber nehmen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit 01. 01. 2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Ing. Mag. David Süß
Bürgermeister

